



Resolution 1830 (2008)

**verabschiedet auf der 5950. Sitzung des Sicherheitsrats
am 7. August 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 1557 (2004) vom 12. August 2004, 1619 (2005) vom 11. August 2005, 1700 (2006) vom 10. August 2006 und 1770 (2007) vom 10. August 2007,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

betonend, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

anerkennend, dass sich jetzt eine demokratisch gewählte, verfassungsmäßige Regierung Iraks im Amt befindet,

erfreut darüber, dass sich die Sicherheitslage in Irak dank konzertierter Bemühungen im politischen und im Sicherheitsbereich gebessert hat, und *betonend*, dass in Irak nach wie vor Sicherheitsprobleme bestehen und die Verbesserungen durch einen ernsthaften politischen Dialog und echte nationale Aussöhnung aufrechterhalten werden müssen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Bevölkerungsgruppen in Irak sektiererisches Denken ablehnen, am politischen Prozess und an einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog teilnehmen, eine umfassende Lösung für die Verteilung der Ressourcen herbeiführen und auf die nationale Aussöhnung zu Gunsten der politischen Stabilität und Einheit Iraks hinarbeiten,

bekräftigend, wie wichtig die Vereinten Nationen, insbesondere die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI), sind, wenn es darum geht, die Bemühungen des irakischen Volkes und der irakischen Regierung um die Stärkung der Institutionen für eine repräsentative Regierung, die Förderung des politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung, die Einbindung der Nachbarländer, die Hilfe für schwächere Bevölkerungsgruppen, darunter Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und die Förderung des Schutzes der Menschenrechte sowie der Justiz- und Gesetzesreformen zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Herausforderungen auf dem Gebiet der Menschenrechte in Irak und *betonend*, wie wichtig die Bewältigung dieser Herausforderungen ist,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Probleme, denen sich das irakische Volk gegenüber sieht, und *betonend*, dass zu ihrer Behebung koordinierte Maßnahmen und ausreichende Ressourcen erforderlich sind,

unter Hervorhebung der Souveränität der Regierung Iraks, *bekräftigend*, dass alle Parteien auch weiterhin alle durchführbaren Schritte unternehmen und Modalitäten erarbeiten sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, zu gewährleisten, sowie Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, *unter Begrüßung* der neuen Zusagen der Regierung Iraks im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, zur Fortführung der Maßnahmen zu Gunsten der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge *ermutigend* und *feststellend*, welche wichtige Rolle das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage seines Mandats dabei wahrnimmt, die Regierung Iraks in Abstimmung mit der UNAMI zu beraten und zu unterstützen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle beteiligten Parteien, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen und der Haager Landkriegsordnung, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und ihres Materials zu fördern,

es begrüßend, dass der Generalsekretär am 11. September 2007 einen neuen Sonderbeauftragten für Irak ernannt hat, und *in Anerkennung* der diesem und der UNAMI mit Resolution 1770 (2007) vom 10. August 2007 übertragenen erweiterten Funktionen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen und der Regierung Iraks bei der am 29. Mai 2008 in Stockholm abgehaltenen Überprüfung auf Ministerebene zum ersten Jahrestag der Verabschiedung des Internationalen Pakts mit Irak sowie bei der am 22. April 2008 in Kuwait abgehaltenen erweiterten Konferenz der Nachbarstaaten, ihren Arbeitsgruppen und ihrem Ad-hoc-Unterstützungsmechanismus, und *unterstreichend*, wie wichtig weitere regionale und internationale Unterstützung für die Entwicklung Iraks ist,

unter Begrüßung des Beschlusses der Regierung Iraks, den Vereinten Nationen in Bagdad ein Stück Land für ihr neues integriertes Hauptquartier zur Verfügung zu stellen, und *mit der eindringlichen Aufforderung* an die Regierung Iraks, entsprechend ihrer Zusage finanzielle Beiträge zu diesem Projekt zu leisten,

sowie unter Begrüßung des Schreibens des Außenministers Iraks vom 4. August 2008 an den Generalsekretär (S/2008/523, Anlage), in dem die Regierung Iraks die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) darum ersucht, die irakischen Bemühungen um den Aufbau einer produktiven und prosperierenden, mit sich und ihren Nachbarn in Frieden lebenden Nation weiter zu unterstützen,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

2. *beschließt ferner*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die UNAMI auf Ersuchen der Regierung Iraks und unter Berücksichtigung des Schreibens des Außenministers Iraks vom 4. August 2008 an den Generalsekretär (S/2008/523, Anlage)

auch weiterhin ihr in Resolution 1770 (2007) festgelegtes erweitertes Mandat wahrnehmen werden;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich ist, damit die UNAMI ihre Tätigkeit zu Gunsten des Volkes von Irak ausüben kann, und *fordert* die Regierung Iraks und andere Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

4. *begrüßt* die Beiträge, welche die Mitgliedstaaten damit leisten, der UNAMI die finanziellen, logistischen und sicherheitsbezogenen Ressourcen und die Unterstützung bereitzustellen, die sie zur Erfüllung ihrer Mission benötigt, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, der UNAMI diese Ressourcen und diese Unterstützung auch weiterhin bereitzustellen;

5. *erklärt* seine Absicht, das Mandat der UNAMI in zwölf Monaten oder früher, falls die Regierung Iraks darum ersucht, zu überprüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat in vierteljährlichen Abständen über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der UNAMI Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
